



BALDESSARELLI & PARTNER

Dr. Marco Baldessarelli
Dr. Luca Bertelli
Dr. Chaowei Dai
Dr. Spasoje Vockic
Dr. Nina Bertolini

Meran, am 23. März 2026

Neuerungen im Bereich des Steuerrechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über folgende Neuigkeiten informieren:

Inhalt

1. Werbebonus 2026	1
2. Die „Einzelvollmacht“ bei der Agentur der Einnahmen.....	1
3. Zuzugsbegünstigung – Wohnsitzwechsel	2

1. Werbebonus 2026

Der Steuerbonus für Werbeinvestitionen gilt auch im Jahr 2026 und fördert ausschließlich zusätzliche Werbeausgaben gegenüber dem Vorjahr. Voraussetzung ist eine Steigerung der Ausgaben von mindestens 1 %. Das theoretische Steuerguthaben beträgt 75 % dieser Erhöhung.

Aufgrund begrenzter Haushaltsmittel wird der tatsächlich gewährte Bonus jedoch erfahrungsgemäß anteilig gekürzt. Unternehmen, Freiberufler und Körperschaften müssen zunächst eine Vormerkung der geplanten Ausgaben einreichen, die Frist wurde für 2026 aus organisatorischen Gründen vom 31. März auf den 1. April verschoben.

Die tatsächlich getätigten Ausgaben sind anschließend bis 9. Februar 2027 mittels eidesstattlicher Erklärung zu bestätigen. Begünstigt sind ausschließlich Werbeausgaben in Zeitungen und Zeitschriften, auch online, während Werbung in Radio und Fernsehen nicht mehr gefördert wird. Förderfähig sind nur die reinen Kosten für Werbeschaltungen, ohne Produktions- oder Vermittlungskosten.

Der Bonus ist steuerpflichtig und darf nicht mit anderen Förderungen für dieselben Ausgaben kombiniert werden.

2. Die „Einzelvollmacht“ bei der Agentur der Einnahmen

Die italienische Steuerverwaltung hat mit der sogenannten Einzelvollmacht (italienisch „Delega Unica“) ein neues Instrument eingeführt, das die Verwaltung von Vollmachten gegenüber der Agentur der Einnahmen deutlich vereinfacht.

Mit der Einzelvollmacht können Steuerpflichtige ihrem Steuerberater oder einem bevollmächtigten Intermediär eine einzige umfassende Vollmacht erteilen. Diese ersetzt die bisher erforderlichen separaten Vollmachten für verschiedene Dienste (z. B. Einsicht in das Steuerkonto, Zugang zu Mitteilungen der Finanzverwaltung oder elektronische Zustellungen).

Ziel der Neuerung ist es insbesondere die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, die Kommunikation mit der Agentur der Einnahmen effizienter zu gestalten und die digitale Verwaltung von Vollmachten zu fördern.

Die Vollmacht wird elektronisch registriert und gilt grundsätzlich für vier Jahre. Sie kann jederzeit verlängert oder auch widerrufen werden.

Die Aktivierung der Einzelvollmacht ist auf zwei Arten möglich:

Direkte Aktivierung durch den Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige kann die Vollmacht selbst über seinen persönlichen Bereich auf der Website der Agentur der Einnahmen aktivieren. Der Zugang erfolgt über die digitalen Identifikationssysteme SPID, CIE (Carta d'Identità Elettronica) oder CNS (Carta Nazionale dei Servizi). Anschließend können die gewünschten Dienste für den bevollmächtigten Intermediär freigegeben werden.

Aktivierung über den Intermediär

Alternativ kann der Intermediär die Vollmacht ausschließlich auf digitalem Wege übermitteln, sofern sie digital unterschrieben oder mit CIE unterzeichnet wurde. In diesem Fall bleibt die Vollmacht grundsätzlich bis zum 31. Dezember des vierten Jahres nach ihrer Aktivierung gültig, sofern sie nicht vorher widerrufen oder beendet wird.

Wir empfehlen unseren Kunden, die digitalen Identifikationssysteme SPID, CIE oder CNS zu aktivieren, da dadurch zahlreiche administrative Vorgänge vereinfacht und die Kommunikation mit der Finanzverwaltung beschleunigt werden können.

3. Zuzugsbegünstigung – Wohnsitzwechsel

Arbeitnehmer welche von der Zuzugsbegünstigung profitieren und ihren steuerlichen Wohnsitz von einer Region Südtaliens in eine Region Mittel- oder Norditaliens verlegen, verlieren die erhöhte Steuerbegünstigung von 90 %. In diesem Fall ist nur mehr die allgemeine Begünstigung von 70 % steuerfreier Einkünfte .

Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt diese Änderung rückwirkend ab dem ersten Jahr der Anwendung des Regimes. Betroffene Arbeitnehmer müssen daher die Differenz an Einkommensteuer sowie die entsprechenden Zuschläge und Zinsen nachzahlen. Auch Arbeitgeber können betroffen sein, da bei einem Wohnsitzwechsel zu Jahresbeginn eine Anpassung der bereits vorgenommenen steuerlichen Abrechnungen erforderlich sein kann.

Diese Auslegung wird in der Fachliteratur teilweise kritisch beurteilt, da ein solcher rückwirkender Verlust der Begünstigung im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Es ist daher möglich, dass sich hierzu künftig Streitfälle ergeben.

Für jede weitere Auskunft stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Spasoje Vockic

(spasoje.vockic@fiscalconsulent.com)